

Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an den städtischen Schulen in Ravensburg

§ 1 - Aufgaben –

Die Stadt Ravensburg hat ab dem Schuljahr 2000/2001 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an den Ravensburger Grundschulen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt seitens des Schulträgers im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ nicht.

§ 2 - Anmeldung/Abmeldung –

(1) Die Aufnahme der Kinder zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung gegründet.

(2) Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern und Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 15. eines Monats auf Ende des Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

(4) Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr nicht mehr benötigt, muss **immer** eine schriftliche Kündigung erfolgen (**automatische Kündigung zum Schuljahresende erfolgt nicht!**)

Wird das Betreuungsangebot im neuen Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen, muss trotzdem eine neue Anmeldung erfolgen, um die erforderlichen Daten (Adressen, Kontonr. Betreuungstage usw.) zu aktualisieren.

§ 3 - Ausschluss –

(1) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

- (2) Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind mit Zustimmung der Schulleitung vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung.
- (4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 - Öffnungszeiten –

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Am Rutenmontag und Rutendienstag und bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen wird ebenfalls keine Betreuung angeboten. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig, 2 Wochen vorher, informiert. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von mindestens 6 Stunden am Vormittag ab. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden für jede Schule nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplangvorgaben festgesetzt.

§ 5 - Entgelt –

- (1) Für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird von den Erziehungsberechtigten ein privat-rechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das Entgelt ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schülers.
- (3) Für das 2. und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.

§ 6 - Mittagessen –

- (1) Beim Besuch einer Betreuungseinrichtung über Mittag bis 14 Uhr gehört die Teilnahme am Mittagessen zur pädagogischen Konzeption.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden kostendeckend von den Erziehungsberechtigten erhoben.
- (3) Das Mittagessen ist auch für das 2. und jedes weitere Kind zu bezahlen.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden zusammen mit dem Entgelt für die Betreuung nach § 5 erhoben.
- (5) Ein Mittagessen im Monat ist kostenfrei. Damit sind einzelne Fehltag abgedeckt und es erfolgt keine Rückerstattung. Eine Rückerstattung erfolgt erst ab einer Fehlzeit von 1 Woche, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 7 - Versicherung / Haftung –

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Es wird jedoch empfohlen, die Freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit

dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 - Regelung in Krankheitsfällen-

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 - Inkrafttreten –

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Ravensburg, 25.04.2007

Hermann Vogler
Oberbürgermeister